

Der Volksentscheid gegen Bonner Atomausrüstung — ein Mittel zur Sicherung der Rechte des Volkes

Von Dr. ROLAND MEISTER, Dozent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Im Ringen gegen die Atomausrüstung der Bonner NATO-Armee hat der von der Arbeiterklasse geführte Volkskampf gegen die Herrschaft der Monopolherren in der Bundesrepublik einen neuen Höhepunkt erreicht. Der Beschluß des Bundestags, den schuldbeladenen Heerführern der Bundeswehr nukleare Massenvernichtungswaffen auszuliefern, hat die Gefährdung des Friedens größer und die friedliche und demokratische Wiedervereinigung Deutschlands noch schwerer gemacht; er hat aber auch neuen Millionenmassen die apokalyptische Gefahr bewußt gemacht, die die Politik der Adenauer-Regierung über Westdeutschland heraufbeschwört, und ihnen das wahre Gesicht der Bonner Pseudodemokratie enthüllt. Zahlreiche westdeutsche Bürger, die sich bisher durch die Legende vom angeblichen Defensivcharakter der NATO täuschen ließen, begreifen heute die von den Bonner Machthabern betriebene Atompolitik als Ausdruck eines aggressiven imperialistischen Großmachtchauvinismus. Eine ansteigende Woge von Protestaktionen ist Ausdruck der Tatsache, daß die antiimperialistische Volksstimmung in eine antiimperialistische Volksbewegung umzuschlagen beginnt — ein Prozeß, auf den die konsequente Friedenspolitik der DDR einen immer größer werdenden Einfluß nimmt. Insbesondere der Vorschlag von Volkskammer und Regierung der DDR, in ganz Deutschland einen Volksentscheid über die Beteiligung beider deutscher Staaten an einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa durchzuführen, hat ein starkes und nachhaltiges Echo in Westdeutschland gefunden. Das ist ein Vorschlag, der den elementaren Lebensinteressen aller friedliebenden Deutschen entspricht. Die gestellte Frage ist klar und einfach, und eine ebenso klare Antwort muß sich jedem aufrängen, dem diese Fragestellung zum Bewußtsein gelangt. Das erklärt die panische Angst der Bonner Machthaber vor einer Verwirklichung dieses Vorschlages wie überhaupt vor jeder Volksbefragung über die Atompolitik der Bundesregierung. Wohl vermochten sie durch eine grenzenlose Demagogie unter verschwommenen und unwahren Parteilosungen bei den Bundestagswahlen vom 15. September 1957 einen Wahlerfolg zu erreichen. Wer aber wollte behaupten, daß die Millionen einfacher Menschen, die „christlich“ zu wählen glaubten damit zur Atomkriegsvorbereitung ermächtigen wollten? Krasser ließe sich der Wählerwille schwerlich verfälschen. Selbst das bürgerliche westdeutsche „Meinungsforschungsinstitut“ EMNID kommt zu dem Ergebnis, daß 83 Prozent der westdeutschen Bevölkerung die Atomausrüstung ablehnen¹. Die Bonner Regierung aber scheut nicht davor zurück, sich bei der Unterdrückung des bekundeten Volkswillens und bei der Bekämpfung jeder demokratischen Volksbefragung auf die Demokratie und die Verfassung zu berufen. Diese offene Verhöhnung des Volkes, diese beispiellose Perverterung des Begriffs der Demokratie vermag allerdings nur dürftig ihre Furcht vor den Volksmassen zu verdecken, die sich nicht auf die Dauer mit demokratischen Illusionen abspesen und irreführen lassen und die den historischen Entwicklungsgesetzen der menschlichen Gesellschaft gegen Imperialismus, Militarismus und klerikale Reaktion zum Siege verhelfen werden. Diesem Ziel ist — bewußt oder unbe-

wußt — auch die Volksbewegung gegen den Atomtod untergeordnet.

In ihrem Bemühen, das Verbot eines Volksentscheids und jeder Volksbefragung, über die Atomausrüstung verfassungsmäßig zu tarnen, verfangen sich die politischen Repräsentanten der Bundesrepublik in den Widersprüchen ihrer eigenen Demagogie.

Uneingeschränkt hält das Bonner Grundgesetz an jenem Prinzip der „Volksouveränität“ fest, das die aufstrebende Bourgeoisie einst zur Sicherung ihres Sieges über die Feudalordnung formuliert hatte: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 Abs. 2 GG). Zu dieser klaren Proklamation der „Volksouveränität“ steht eine den Willen der Volksmassen ignorierende Minderheitsherrschaft in absolutem Gegensatz. Das kann auch von der bürgerlichen Staatswissenschaft nicht bestritten werden, die das Volk nicht als historische Kategorie, als Gesamtheit der jeweils revolutionären und fortschrittlichen Klassen und Schichten, zu erkennen vermag, sondern zur Tarnung der bestehenden Ausbeuterordnung die Illusion von der „reinen Demokratie“, von der „Identität von Regierenden und Regierten“ zu nähren bemüht ist.

Die Tatsache, daß das „Prinzip der Volksouveränität“ gerade zur Verschleierung der entgegengesetzten tatsächlichen Machtverhältnisse, zur Verschleierung der Beherrschung des Staates durch die Monopole, in das Grundgesetz aufgenommen wurde, vermag an der Gültigkeit dieses elementaren Verfassungssatzes nichts zu ändern. Darin liegt ja gerade das Dilemma der volksfeindlichen imperialistischen Herrschaft begründet, daß die zur Irreführung des Volkes proklamierten formal-demokratischen Verfassungsnormen zur Waffe in der Hand des Volkes für die Realisierung dieser Verfassungsprinzipien und damit für die Brechung der Macht der Monopole werden, sobald sich die Massen auf ihre Kraft und auf ihr Recht besinnen.

Das Recht des Volkes, seiner Meinung in den vielfältigsten Formen und insbesondere im demokratischen Volksentscheid unmittelbaren Ausdruck und staatsrechtliche Sanktion zu geben, ist die zwingende Folge des im Art. 20 GG formal anerkannten Prinzips der „Volksouveränität“. Wer dagegen den Standpunkt vertritt — und gerade das tut die Bonner Machthaber und ihre Apologeten —, dem Vorrang der unmittelbaren Volksentscheidung vor der Parlamentsentscheidung, in der Forderung nach unbedingter Bindung des Parlaments an den Willen der Volksmehrheit liege eine Bescheidung der Parlamentsrechte, der gibt damit offen zu erkennen, daß er das Parlament nur als pseudo-demokratische Staffage, nicht aber als Vertretungsorgan der Volksmehrheit zu respektieren bereit ist¹.

¹ In der Epoche der (bürgerlichen) Revolutionen, der Geburtsstunde der bürgerlichen Demokratie und des Parlamentarismus, war der aufstrebenden Bourgeoisie die Bindung des Parlaments an den „Volkswillen“ eine Selbstverständlichkeit; denn der „Volkswille“ wurde durch den Klassenwillen der jungen Bourgeoisie geprägt, während Bauern und Arbeiter, die die Hauptlast des Kampfes gegen den Feudaladel getragen hatten, noch politisches Anhängsel der Bourgeoisie waren (vgl. Engels, Deutsche Zustände, in: Marx/Engels/Lenin/Stalin, Zur deutschen Geschichte, Berlin 1954, Bd. 4/1, S. 50 ff.). Ganz entsprechend war das Wahlrecht überwiegend auf das grundbesitzende Bürgertum beschränkt. So konnte z. B. die siegreiche englische Bourgeoisie als „das Volk von England“ 1647